

Kurztitel

Ärztelkammer-Wahlordnung 2006

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 459/2006

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.12.2006

Außerkrafttretensdatum

01.12.2016

Text**Aktives und passives Wahlrecht**

§ 8. (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Vollversammlung sind alle am Stichtag in die Ärzteliste eingetragenen ordentlichen Kammerangehörigen.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht für einen bestimmten Wahlkörper richtet sich nach § 9 Abs. 2.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme; sie darf auch nur in eine der Wählerlisten eingetragen werden.